

# Lösungen zur Klausur aus Finanzrecht

UE WS 2016/2017

am Donnerstag, 26. Jänner 2017, 16.00 Uhr

## Beispiel 1

- a) Ausschüttung an die Stadtgemeinde Innsbruck: Nach § 94 Z 6 lit a EStG: bei beschränkt Steuerpflichtigen der 2. Art kann der KEST-Abzug unterbleiben.

Ausschüttung an die TIWAG AG: Es ist KEST iHv 12.500,- Euro einzubehalten, § 94 Z 2 EStG greift erst ab einer Beteiligungshöhe von mindestens 10%.

Ausschüttung an die E.ON Wasserkraft GmbH: Nach § 94 Z 2 EStG gilt die Ausnahme von der Abzugspflicht auch für EU-Kapitalgesellschaften, daher kein KEST-Abzug.

- b) Stadtgemeinde Innsbruck: Als Körperschaft öffentlichen Rechts unterliegt sie nur der beschränkten Steuerpflicht der 2. Art, also mit ihren Einkünften aus Kapitalvermögen und Grundstücksveräußerungen (§ 1 Abs 3 Z 2 KStG iVm § 21 Abs 2 und 3 KStG). Nach § 21 Abs 2 Z 1 KStG werden allerdings Beteiligungserträge steuerfrei gestellt.

Ausschüttung an die TIWAG AG: Steuerfrei nach § 10 Abs 1 Z 1 KStG (Beteiligungsertragsbefreiung), die einbehaltene KEST ist daher entweder auf die KöSt der TIWAG AG anzurechnen oder ihr zu erstatten.

---

## Beispiel 2

Es handelt sich um ein Grundstücksgeschäft innerhalb der begünstigten Familie des § 26a GGG, welches nach § 7 Abs 1 Z 1 lit c GrEStG unabhängig von einer Gegenleistung als unentgeltlich gilt.

Bemessungsgrundlage ist daher der Grundstückswert (§ 4 GrEStG), auf die der Stufentarif nach § 7 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG anzuwenden ist:

250.000,-	x	0,5%	=	1.250,-	Euro
150.000,-	x	2,0%	=	3.000,-	Euro
600.000,-	x	3,5%	=	21.000,-	Euro
1.000.000,-				<b>25.250,-</b>	<b>Euro GrESt</b>

Eintragungsgebühr: Innerhalb der begünstigten Familie (§ 26a GGG) gilt:

$$3\text{-facher Einheitswert} \times 1,1\% = 180.000,- \times 1,1\% = \mathbf{1.980,- \text{ Euro Eintragungsgebühr}}$$

---

---

### Beispiel 3

- a) Bei **inländischen Gruppenmitgliedern** erfolgt eine Vollkonsolidierung sowohl bezüglich Gewinnen als auch Verlusten, unabhängig von der Beteiligungshöhe (§ 9 Abs 6 KStG iVm § 24a KStG).

Bei **ausländischen Gruppenmitgliedern** erfolgt eine Quotenkonsolidierung, also im Ausmaß der Beteiligung und nur hinsichtlich der Verluste. Das Ergebnis ist zunächst nach ausländischem Steuerrecht und nach österreichischem Steuerrecht zu berechnen und das jeweils niedrigere Ergebnis heranzuziehen (§ 9 Abs 6 Z 6 KStG). Aber Achtung: gleichzeitig greift eine Verlustausgleichsbremse: Ausländische Verluste dürfen maximal in Höhe von 75% des positiven Gesamtergebnisses von Gruppenträger und inländischen Gruppenmitgliedern berücksichtigt werden.

#### Nebenrechnung Smolsen AB:

$$137.500,- (\text{niedrigerer Wert}) \times 80\% (\text{Beteiligungsausmaß}) = 110.000,- \text{ Verlust}$$

Nebenrechnung bezüglich Verlustausgleichsbremse:

Stiebler GmbH:	+ 780.000,- Euro	
<u>Waldviertler Spantex GmbH:</u>	<u>- 630.000,- Euro</u>	
	+ 150.000,- Euro, davon maximal 75% als „Deckel“ für den Verlustausgleich:	
	150.000,- x 75% = 112.500,- Euro (=„Deckel“)	

Der von der Smolsen AB ausgleichsfähige Verlust von 110.000,- Euro findet vollständig im „Deckel“ von 112.000,- Euro Platz, daher sind 110.000,- Euro im Jahr 2016 im Gruppenergebnis zu berücksichtigen.

#### Gruppeneinkommen 2016:

Stiebler GmbH:	+ 780.000,- Euro	}
Waldviertler Spantex GmbH:	- 630.000,- Euro	
<u>Smolsen AB:</u>	<u>- 110.000,- Euro</u>	
= zusammengefasstes Gruppenergebnis	+ 40.000,- Euro	
= Gruppeneinkommen	+ 40.000,- Euro x 25% KöSt =	<b>10.000,- Euro KöSt</b>

- b) Gewinne ausländischer Gruppenmitglieder werden nicht in die steuerliche Ergebniskonsolidierung einbezogen, allerdings kommt es nach § 9 Abs 6 Z 7 KStG im Jahr 2017 zu einer Nachversteuerung der im Jahr 2016 berücksichtigten Auslandsverluste iHv 110.000,- Euro.
- c) Das vorzeitige Ausscheiden eines Gruppenmitglieds vor Ablauf von 3 vollen Wirtschaftsjahren gilt als Ereignis mit abgabenrechtlicher Wirkung für die Vergangenheit (§ 295a BAO), es ist daher eine Besteuerung vorzunehmen, als ob die entsprechende Gesellschaft nie Gruppenmitglied gewesen wäre (§ 9 Abs 10 KStG). Die übrige Gruppe bleibt davon unberührt weiter bestehen. Scheiden ausländische Gruppenmitglieder aus, dann hat nach § 9 Abs 6 Z 7 KStG im Jahr des Ausscheidens eine Nachversteuerung aller noch offenen, bereits im Inland verwerteten Verluste zu erfolgen.